

## § 4

(1) Bei Vermittlungsgeschäften ist von allen Produktionsbetrieben als Handelsspannenabschöpfung ein Teil der preisrechtlich zulässigen Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) entsprechend den in der Anlage genannten Prozentsätzen an die Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises oder der Stadt jeweils bis zum 15. Tage des auf die Lieferung folgenden Monats abzuführen.

(2) Der verbleibende Teil der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) ist unter Berücksichtigung der bei den Produktionsbetrieben und Einzelhandelsbetrieben entstehenden Kosten in freier Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu teilen. Der Betrieb, auf dessen Ersuchen ein Vertragspartner durch einen Großhandelsbetrieb vermittelt wurde, hat aus seinem Teil der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) an den vermittelnden Großhandelsbetrieb eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 0,3 % vom Einzelhandelsverkaufspreis zu zahlen. Die Vermittlungsgebühr darf nur einmal erhoben werden.

(3) Der volkseigene Großhandel hat für empfangene Vermittlungsgebühren gemäß der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Handelsabgabe des volkseigenen Handels (GBl. I S. 91) eine Handelsabgabe in Höhe des festgelegten Satzes für sonstige Leistungen abzuführen.

(4) Der Anspruch, des Großhandelsbetriebes auf Vermittlungsgebühr entsteht mit der Erfüllung des Vermittlungsgeschäftes.

(5) Die Produktionsbetriebe haben, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu liefern.

## § 5

(1) Wenn in Preisbestimmungen neben der Streckenhandelsspanne eine Lagerhandelsspanne festgelegt ist, dann gilt die für Lagergeschäfte festgelegte Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) auch für Streckengeschäfte. In den übrigen Fällen bleibt die bisher gültige Streckenhandelsspanne bestehen.

(2) Zur Deckung der den Einzelhandelsbetrieben bei Lieferungen aus Streckengeschäften entstehenden Mehrkosten haben die Großhandelsbetriebe den Einzelhandelsbetrieben 0,5 % vom Einzelhandelsverkaufspreis aus der Großhandelsspanne (Großhandelsrabatt) zu vergüten.

(3) Die Produktionsbetriebe haben, sofern nicht in Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisbestimmungen oder, soweit dies rechtlich zulässig ist, im Vertrag mit dem Einzelhandelsbetrieb etwas anderes festgelegt ist, „frei Empfangsstation des Einzelhandels“ oder bei Transporten mit nicht schienengebundenen Straßenfahrzeugen „frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels“ zu Lasten des Großhandelsbetriebes zu liefern.

## § 6

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gelten für Handwerksbetriebe nur dann, wenn diese verpflichtet sind, die für alle Produktionsbetriebe einheitlichen festen Preise pro Produkt zu berechnen.

## § 7

(1) Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten nicht für

- a) Speisefrühkartoffeln,
- t) Mühlenerzeugnisse,
- c) Brot, Weizenklingebäck und Feinbackwaren,
- d) Frischmilk,**
- e) Sahne,
- f) Bier,
- g) flüssige Brennstoffe,
- h) Kohle,
- i) alle anderen Waren, für die an Stelle der Groß- und Einzelhandelsspanne eine Fachhandelsspanne festgelegt ist,
- j) Lieferungen von Produktionsbetrieben an Einzelhandelsbetriebe mit Großhandelsfunktion,
- k) Lieferungen von Ersatzteillagern der Kraftfahrzeugindustrie und der Fahrzeugelektrik an den Einzelhandel.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten für

- a) Fleisch und Fleischwaren,
- b) Sahne (Flaschenware),
- c) alkoholfreie Getränke

nur, soweit für diese Erzeugnisse eine Großhandelsspanne festgelegt ist.

## § 8

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Februar 1958 in Kraft. Sie gilt für alle Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, die nach dem 31. Januar 1958 vereinbart werden, sowie für vor dem 1. Februar 1958 vereinbarte Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte, soweit die Lieferung bis zum 31. Januar 1958 nicht erfolgte.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Preisanordnung sind entgegenstehende Bestimmungen auf Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäfte gemäß § 1 nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere für

- a) sämtliche Bestimmungen in Preisanordnungen, in denen feste Preise und spezielle Streckenhandelsspannen festgelegt sind und die Abführung des festgelegten Teiles der Großhandelsspanne an den Staatshaushalt nicht vorgesehen ist;
- b) § 8 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 213 vom 7. Dezember 1951 — Verordnung über Preise für Spirituosen — (GBl. S. 1169) soweit er Bestimmungen über die Teüung und Verwendung der Großhandelsspanne enthält;
- c) § 2 Buchst. a der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197);
- d) § 6 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107), soweit im letztgenannten Paragraphen festgelegt ist, daß beim unmittelbaren Bezug vom Hersteller der Einzelhandelsaufschlag auf den Herstellerabgabepreis einschließlich des anteiligen Großhandelsaufschlages zu berechnen ist;
- e) § 5 Abs. 2 der Preisverordnung Nr. 327 vom 24. Oktober 1953 — Verordnung über Preise für Tabakwaren — (GBl. S. 1161);